

(6) Die Deutsche Investitionsbank führt weitere ihr übertragene Aufgaben durch.

(7) Zur Erhöhung der Effektivität der ökonomischen Kontrolle der Investitionen und zur Gewährleistung einer volkswirtschaftlich rationalen Kontrolle arbeitet die Deutsche Investitionsbank eng mit den anderen Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle, insbesondere mit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, der staatlichen Finanzrevision des Ministers der Finanzen, der Deutschen Notenbank und der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen zusammen.

§ 3

Die Deutsche Investitionsbank arbeitet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

2. Abschnitt

Aufgaben und Arbeitsweise bei der Perspektiv- und Jahresplanung

§ 4

(1) Die Deutsche Investitionsbank nimmt im Rahmen der Planung der Investitionen zu Planangeboten Stellung und arbeitet Gutachten aus, wirkt bei Planverteidigungen mit und unterbreitet auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Finanzkontrolle und eigener Berechnungen Vorschläge zur Erhöhung der Effektivität der Fonds und damit zur Durchsetzung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel. Sie konzentriert sich dabei auf

- die optimale Auslastung der Grundfonds und den vorrangigen Einsatz der Investitionsmittel für die Rationalisierung der vorhandenen Produktionsanlagen auf der Grundlage von Rationalisierungskonzeptionen;
- die Sicherung der rechtzeitig und umfassenden Vorbereitung der Investitionen;
- die Aufnahme nur solcher Investitionen in den Plan, deren ökonomischer Nutzen gründlich berechnet ist und die zu einer Erhöhung der Effektivität der Fonds führen;
- die Konzentration der Investitionsmittel mit dem Ziel der kurzfristigen Inbetriebnahme, Produktions- und Akkumulationswirksamkeit sowie des Abbaues der unvollendeten Investitionen;
- die Einbeziehung des projektierten ökonomischen Nutzens bereits durchgeführter Investitionen in den Plan;
- den zweckmäßigsten Einsatz der Finanzierungsquellen für Investitionen, insbesondere der Investitionskredite, in Verbindung mit der Durchsetzung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Investitionsbank und der Deutschen Notenbank ist so zu gestalten, daß zu den Grundfragen der Entwicklung

der WB gemeinsame Vorschläge ausgearbeitet werden, die auf die Erhöhung der Effektivität der Arbeit der WB gerichtet sind.

(3) Die Deutsche Investitionsbank nimmt zu den Planvorschlägen der

- volkseigenen Betriebe, Kombinate und deren Betriebsteile sowie wirtschaftsleitenden Organe der Bauwirtschaft;
- Reichsbahnbaudirektion und deren Betriebe;
- volkseigenen bautechnischen und technologischen Projektierungsbetriebe

Stellung und unterbreitet auf Grund eigener Berechnungen Vorschläge für

- die zweckmäßigere Ausnutzung der Produktionsfonds;
- die Planung ökonomisch gerechtfertigter Bestände an Material und unvollendeter Produktion;
- die Erschließung von Reserven zur Erhöhung der Produktion und der Senkung der Selbstkosten;
- die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen und den Einsatz von Rationalisierungskrediten zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Erhöhung der Rentabilität.

§ 5

(1) Die Deutsche Investitionsbank arbeitet auf der Grundlage der Planvorschläge der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe sowie eigener Einschätzungen und Berechnungen den Planvorschlag für die Entwicklung der Kredite und Kreditquellen (Kreditplan) für ihren Zuständigkeitsbereich aus.

(2) Der Präsident übergibt den Kreditplanvorschlag der Deutschen Investitionsbank dem Minister der Finanzen für die Gesamtbilanzierung. Der bestätigte Kreditplan bildet die Grundlage für die Kreditgewährung.

(3) Die Erfüllung des Kreditplanes der Deutschen Investitionsbank ist durch den Präsidenten gegenüber dem Minister der Finanzen abzurechnen und zu analysieren.

3. Abschnitt

Aufgaben und Arbeitsweise bei der Finanzierung, Kreditierung und Kontrolle der Investitionen

§ 6

(1) Die Deutsche Investitionsbank gibt auf der Grundlage der bestätigten Investitionsfinanzierungspläne die im Rahmen der Eigenerwirtschaftung zur Finanzierung der Investitionen angesammelten Mittel der Investitionsträger oder geplante Haushaltsmittel zur Bezahlung qualitätsgerecht fertiggestellter Projektierungsleistungen und abgenommener Investitionsvorhaben, Teilvorhaben, nutzungsfähiger Objekte sowie anderer abrechenbarer Einheiten frei.